

An
Alle Kunden

Rundschreiben 13/2025

Bozen – Meran, 26.11.2025

HAUSANGESTELLTE – KOLLEKTIVVERTRAG ERNEUERT

Sehr geehrter Kunde,

am 28. Oktober 2025 wurde die Vereinbarung zur Erneuerung des nationalen Kollektivvertrags für Hausangestellte unterzeichnet, mit Gültigkeit vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2028.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Neuerungen.

1. Zusätzliche Inhalte im Einstellungsschreiben

Das Einstellungsschreiben muss um folgende Angaben erweitert werden:

- angewandter Kollektivvertrag (CNEL-Code H501)
- Angabe von Tagen und Stunden der Arbeitszeit
- Lohnelemente und Zahlungsmodalitäten
- Hinweis auf die obligatorischen Beiträge an die bilateralen Körperschaften (0,06 €/h, davon 0,02 €/h zu Lasten des Arbeitnehmers)
- Verweis auf alle im Kollektivvertrag und im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen.

Auf operativer Ebene betrifft dies in der Regel den Arbeitsrechts- bzw. Lohnsachbearbeiter, der für die Ausarbeitung des Einstellungsschreibens verantwortlich ist.

2. Flexiblere befristete Einstellungen

Befristete Anstellungen sind nun auch für Vertretungen von Arbeitnehmern möglich, die aufgrund der Betreuung schwer beeinträchtigter Familienangehöriger abwesend sind – auch über die Zeit der Arbeitsplatzsicherung hinaus.

Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei längeren Abwesenheiten.

3. Neuer Feiertag

Der 4. Oktober, Fest des Heiligen Franziskus von Assisi, wird zum nationalen Feiertag. Dies wirkt sich auf die Vergütung und die Arbeitszeit aus (wie bei allen Feiertagen)

WHW.BOZEN/BOLZANO
Sernesi-Gallerie / Galeria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN/MERANO
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran/Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 20 50
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961
Swift: RZSBIT21030

4. Freistunden: neue Möglichkeiten

Bereits von den vorherigen Kollektivverträgen vorgesehene bezahlte Freistunden bleiben unverändert.

Zusätzlich:

- gibt es nun die Möglichkeit, unbezahlte Freistunden zur Betreuung schwer beeinträchtigter Angehöriger (nach Vereinbarung) in Anspruch zu nehmen
- wurden 2 freie bezahlte Arbeitstage für Väter bei der Geburt eines Kindes eingeführt.

5. Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen werden wie folgt erweitert:

- Anrecht auf 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub für arbeitende Väter/Wunscheltern (müssen innerhalb der zwei Monate von dem vorgesehenen Geburtstermin und innerhalb von fünf Monaten nach der Geburt beansprucht und können nicht stundenweise genutzt werden)
- neuer unbezahlter Elternurlaub von bis zu 4 aufeinanderfolgenden Monaten pro Elternteil, nach Ablauf des Mutterschafts -und Vaterschaftsurlaubs.

6. Zusatzvergütung UNI 11766

Arbeitnehmer der Stufen B, BS, CS erhalten

- eine monatliche Zulage von 30 € ab 2026, sofern sie die erworbene Zertifizierung vorlegen.

7. Kost und Logis: Erläuterung

Es wird klargestellt, dass die Monatswerte für Kost und Logis wie folgt berechnet werden:

- Tageswert $\times$ 30, was eine Vereinfachung darstellt und bisherige Anwendungszweifel reduziert.

8. Jährliche Anpassung der Mindestvergütung erhöht sich

Die allgemeine Regel sieht vor, dass eine nationale Kommission jährlich die Mindestlöhne sowie die Werte für Kost und Logis der Hausangestellten aktualisiert. Falls diese Kommission keine Einigung erzielt, treten stattdessen automatische Erhöhungen wie folgt in Kraft:

- +90% des ISTAT-Index für Mindestvergütung
- +100% des ISTAT-Index für Kost und Logis.

9. Gehaltserhöhungen

Für Arbeitnehmer mit Klassifizierung Stufe „B Super zusammenlebend“ ist eine Erhöhung von insgesamt 100 € Brutto über die Jahre 2026 – 2028 vorgesehen. Aufgeteilt wird der Betrag folgendermaßen:

- 40,00 Euro ab 1. Januar 2026
- 30,00 Euro ab 1. Januar 2027
- 15,00 Euro ab 1. Januar 2028
- 15,00 Euro ab 1. September 2028.

Für die anderen Stufen wird die Erhöhung proportional angepasst.

10. Paritätische Fonds und Weiterbildung

Es wurde ein neuer Artikel eingeführt, dem zufolge die Parteien während der Laufzeit des neuen Kollektivvertrags prüfen werden, ob für Familienassistenten ein Zugang zu interprofessionellen Weiterbildungsfonds möglich ist.

Es handelt es sich um eine potenzielle zukünftige Gelegenheit für finanzierte Weiterbildungsmaßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WHW.Arbeitsrechtsberater